

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 15.04.2011

Nr. 7

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES
LANDKREISES

Verordnung vom 31.03.2011 zur
17. Änderung der Verordnung des
Landkreises Celle über das Land-
schaftsschutzgebiet "Südheide" 70

B. BEKANNTMACHUNGEN DER
GEMEINDEN, SAMTGEMEIN-
DEN, GEMEINDEFREIEN BEZIR-
KE UND ZWECKVERBÄNDE

Haushaltssatzung der Gemeinde
Habighorst für das Haushaltsjahr
2011 72

Haushaltssatzung der Gemeinde
Scharnhorst für das Haushaltsjahr
2011 72

Benutzungs- und Gebührensatz-
ung der Gemeinde Hermannsburg
für die Gemeindebücherei 73

C. BEKANNTMACHUNGEN
ANDERER STELLEN

Unternehmensflurbereinigung Cel-
le-Süd; Anordnung Nr. 3 75

Unternehmensflurbereinigung Cel-
le-Süd; Aufforderung zur Anmel-
dung von Rechten 77

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung vom 31.03.2011 zur 17. Änderung der Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“

Aufgrund der §§ 22, 26, 63, 70 und 74 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 19, 31, 32, 38 und 45 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistags vom 31.03.2011 verordnet:

§ 1
Änderung der Grenze des
Landschaftsschutzgebietes „Südheide“

Die in § 1 der Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ vom 25.09.1992 (Amtsblatt Reg.Bez. Lg., S. 302, neu veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Celle vom 12.12.2000), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.11.2010 zur 16. Änderung der Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 25.11.2010, Seite 193), festgelegte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wird durch Herausnahme der folgenden Fläche aus dem Geltungsbereich des LSG geändert:

- Samtgemeinde Eschede:
Fläche nordöstlich Eschede im Bereich der Aschauteiche gemäß anliegender Karte

Der neue Grenzverlauf des LSG im Bereich der aus dem Geltungsbereich des LSG herausgenommenen, oben näher bezeichneten, Fläche ergibt sich aus dem anliegenden mit veröffentlichten Kartenausschnitt im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den beim Landkreis Celle und den betreffenden Gemeinden aufbewahrten Karten im Maßstab 1:5000, die von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden können.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

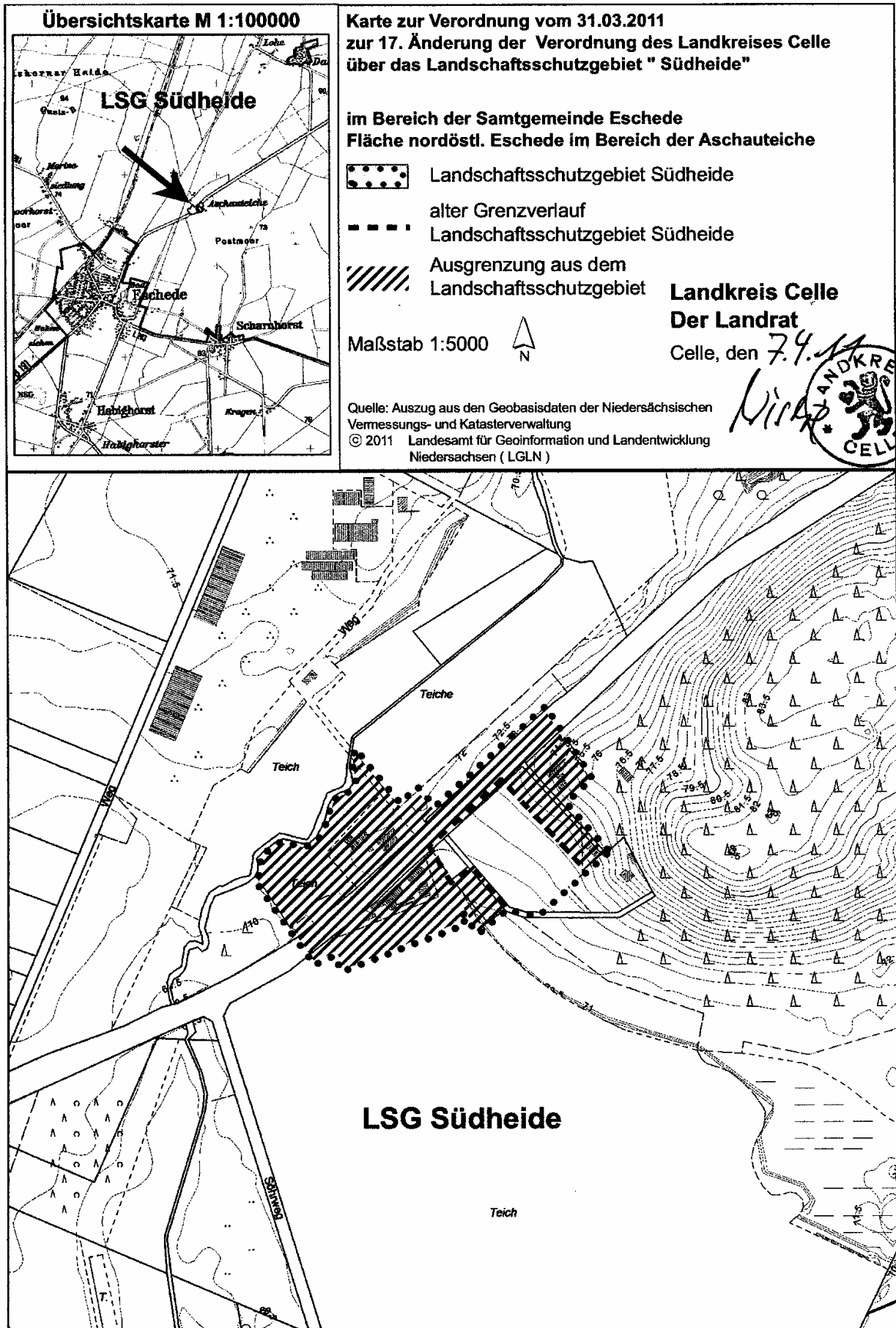
§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Celle, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Celle, den 31.03.2011
Landkreis Celle

Wiswe
Landrat

L. S.



B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Haushaltssatzung der Gemeinde Habighorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Habighorst in seiner Sitzung am 01.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	317.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	374.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	345.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	403.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Habighorst, den 01.02.2011
Gemeinde Habighorst

Jahnke L. S. Berg
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Habighorst

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Habighorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist am 07.04.2011 durch den Landkreis Celle unter dem Aktenzeichen 09-082-36 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede in Zimmer 14 öffentlich aus.

Eschede, den 11.04.2011

Berg
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnhorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scharnhorst in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	300.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	318.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	124.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	171.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	456.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	479.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 46.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 107.100 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Scharnhorst, den 09.12.2010
Gemeinde Scharnhorst

Brandes L. S. Berg
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der
Gemeinde Scharnhorst

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde
Scharnhorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist am 11.04.2011 durch den Landkreis Celle unter dem Aktenzeichen 09-082-76 erfolgt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede in Zimmer 14 öffentlich aus.

Eschede, den 12.04.2011

Berg
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hermannsburg für die Gemeindebücherei

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Hermannsburg betreibt eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und entsprechend der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 2
Anmeldung, Benutzung

1. Alle Personen sind berechtigt, gegen Vorlage des Leseausweises Medien kostenlos auszuleihen. Der Leseausweis wird auf Antrag unter Vorlage des Personalausweises von der Bücherei ausgestellt und ist nicht übertragbar. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Ausstellung eines Leseausweises das Einverständnis eines/einer Erziehungsberechtigten. Der Verlust des Leseausweises, Namensänderungen oder Wohnungswechsel sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
2. In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Ebenfalls ist das Essen und Trinken untersagt.
3. Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern zu deponieren.

§ 3

Gebühren des Leseausweises

1. Von Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wird für den Leseausweis eine jährliche Gebühr von 15,00 € erhoben.
Wird ein Leseausweis für einen Teil eines Jahres beantragt, wird die Gebühr nach Monaten bemessen. Der Monat der Antragstellung ist in die Teilgebühr einzubeziehen.
Sofern innerhalb eines Jahres ein zweiter Leseausweis für einen Teil eines Jahres beantragt wird, ist die Jahresgebühr zu zahlen.
2. Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger beträgt die jährliche Gebühr 7,50 €.
3. Kinder, die an der Aktion „Buchstart“ teilnehmen, sind – unabhängig von ihrem Wohnsitz – auf Antrag im ersten Jahr von der Gebühreneinhebung befreit.
4. Bei vorzeitiger Rückgabe des Leseausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
5. Nicht in Hermannsburg gemeldete Inhaber von Hermannsbürger Gästekarten werden von der Gebühreneinhebung ausgenommen.

§ 4

Ausleihe

1. Für die Medien gelten folgende Ausleihzeiten:

Bücher und Hörbücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Datenträger	3 Wochen

Die Büchereileitung kann in begründeten Einzelfällen kürzere oder längere Fristen festsetzen. Die Dauer der Ausleihe kann auf Antrag – auch telefonisch – auf weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

2. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

1. Die ausgeliehenen Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Medien ist auf sichtbare Mängel hinzuweisen.
2. Der Verlust eines Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den Kosten der Ersatzbeschaffung des Mediums.

4. Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereileitung zu verständigen, damit ausgeliehene Medien abgeholt und desinfiziert werden können.
5. Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Ausleihfrist an die Bücherei zurückzugeben. Ist die Frist überschritten worden, wird an die Rückgabe mündlich oder schriftlich erinnert.

Medien, die trotz Erinnerungen nicht zurückgegeben werden, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Hermannsburg eingezogen.

§ 6

Verwaltungsgebühren, Auslagen und Kostenersatz

1. Die Gebühren nach § 3 sind bei Ausgabe des Leseausweises fällig.
2. Bei Erinnerungen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

Für die 1. Erinnerung	2,00 €
zzgl tatsächlicher Portokosten	
Für die 2. Erinnerung	3,00 €
zzgl tatsächlicher Portokosten	
Für die 3. Erinnerung	6,00 €
zzgl tatsächlicher Portokosten	
3. Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu entrichten.
4. Die Verwaltungsgebühr für das zwangsweise Einziehen der Leihsache wird auf 8,00 € pro Medium festgesetzt.
5. Die Verwaltungsgebühren nach Absatz 2 sind innerhalb einer Woche nach Zugang der jeweiligen Erinnerung, die nach Absatz 3 bei Ausstellung des Ersatzausweises und die nach Absatz 4 bei der Einziehung fällig.
Die Auslagen nach § 7 werden bei Abholung der Medien erhoben.
6. Die Verwaltungsgebühren können im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen werden.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung der Auslagen beschafft werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Die Büchereileitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, auf Zeit von der Benutzung der Bücherei ausschließen; über einen Ausschluss von mehr als vier Wochen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9
Datenschutz

Die Daten der Benutzer der Gemeindebücherei werden in einer Datei erfasst. Mit der Anmeldung als Leser erklärt sich der Benutzer mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

Die Bücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2001 außer Kraft.

Hermannsburg, den 29.03.2011
Gemeinde Hermannsburg

A. Flader L. S.
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Unternehmensflurbereinigung Celle-Süd; Anordnung Nr. 3

Aufgrund des § 1 in Verbindung mit § 37 und der §§ 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), werden in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 22.05.2002 und der Anordnungen vom 06.06.2006 und 06.11.2007 die nachstehend aufgeführten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet werden zugezogen:

Landkreis Celle
Gemeinde Wienhausen
Gemarkung Bockelskamp
Flur 1 Flurstück 30/4

Flur 3 Flurstücke 19, 22, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/2, 51/3, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/2, 85/3, 86/1, 86/2, 88/2, 88/3, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/2, 92/3, 141, 145/1, 146/1, 146/2, 157/27, 158/28, 252/137, 256/150, 257/99, 258/100, 259/101, 260/150, 276/16, 278/16, 279/2,

280/16, 281/4, 282/2, 283/2, 284/4, 285/16 und 291/5

Flur 4 Flurstücke 45/1, 45/2, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52, 53, 98, 99/1, 102/1, 102/2, 103, 104/1, 105/1, 171/46, 172/101, 173/47 und 174/101

Die Verfahrensfläche beträgt nach dieser Anordnung 2.727,5682 ha.

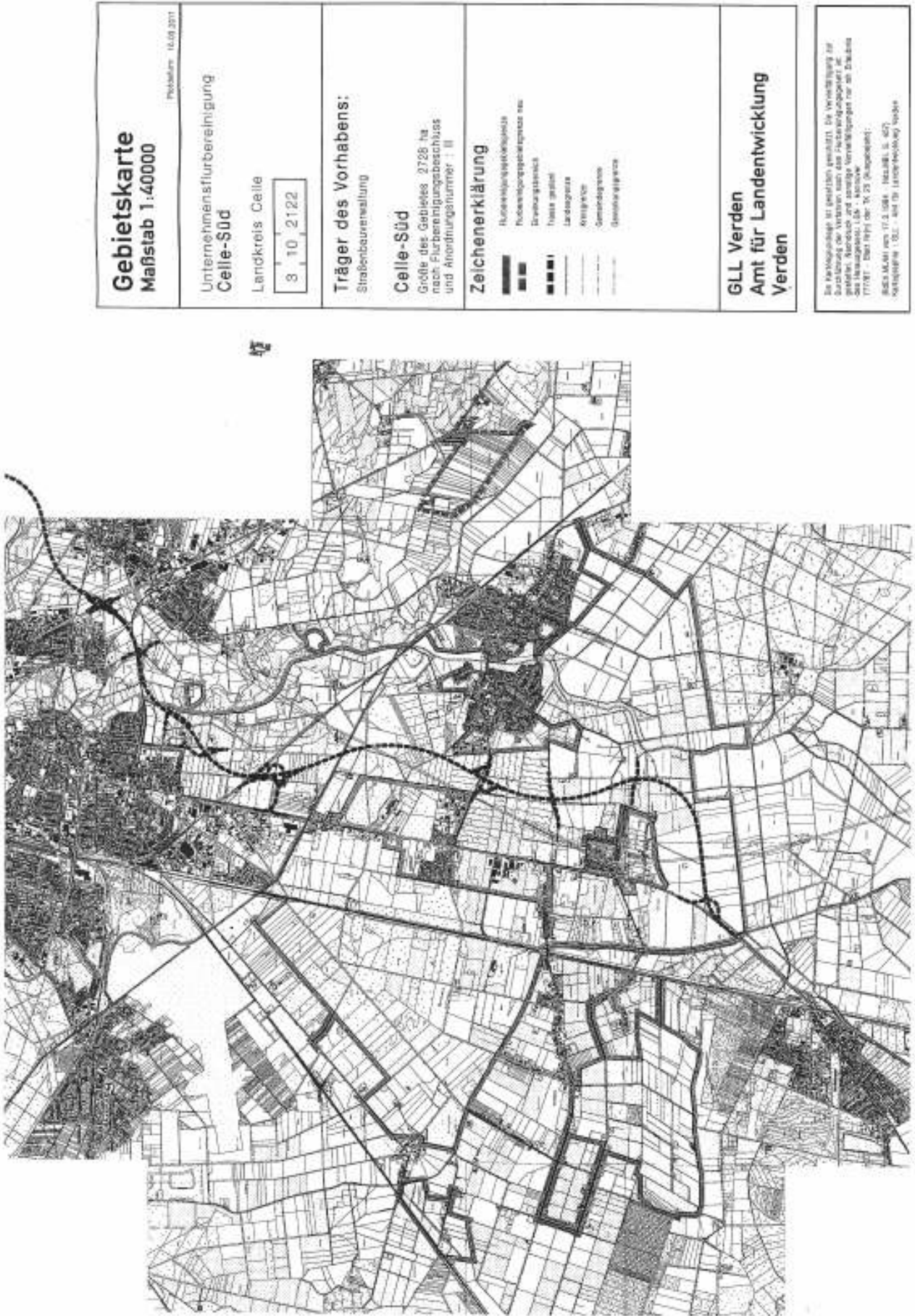
Gründe:
Durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Verden vom 22.05.2002 ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Landkreis Celle, angeordnet worden.

Die Zuziehung der im entscheidenden Teil dieser Anordnung bezeichneten Flurstücke erfolgt auf Antrag des Unternehmensträgers um die Ausführung einer planfestgestellten Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Bockelskamp ohne zeitlichen Verzug zu ermöglichen. Die örtliche Umsetzung dieser Maßnahme und die dazu erforderliche Flächenbereitstellung zugunsten der Straßenbauverwaltung ist eine planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau der Brücke über die Fuhse. Darüber hinaus ermöglicht die Zuziehung die Durchführung von weiteren Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne der Verfahrensziele der Flurbereinigung Celle-Süd.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung, Postfach 1769, 27267 Verden (Dienstgebäude Eitzer Straße 34, 27283 Verden), erhoben werden.

Verden, den 14.03.2011
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Verden
Amt für Landentwicklung

Weckmann L. S.



Gebietskarte
Maßstab 1:40000

Problemlösung 15.04.2011

Unternehmensflurbereinigung
Celle-Süd

Landkreis Celle

3 10 2122

Träger des Vorhabens:
Straßenbauverwaltung

Celle-Süd

Größe des Gebietes 2728 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Änderungsnummer : II

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgesetz
- Flurbereinigungsgesetz neu
- Erwerbungsgebiet
- Flurstücksgrenze
- Landesgrenze
- Kirchengrenze
- Gemeindegrenze
- Grenzungslinie

GLL Verden
Amt für Landentwicklung
Verden

Die Kartographie ist gesetzlich geschützt. Die Veröffentlichung der Darstellung der Verden, von dem Flurbereinigungsamt, ist gesetzlich, hinsichtlich der sonstigen Veröffentlichungen für die Statistikamt Nord - Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 171701 - Stat 1991 der 16. 23. (ausgegeben):
BES 344/1 vom 17.3.1984 - (Statistik, S. 457)
Kartographie 1:50.000 - auf der Kartographie Seite

Vorstehende Anordnung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Verden – Amt für Landentwicklung – vom 14.03.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Wienhausen, den 24.03.2011
Gemeinde Wienhausen

Pohndorf
Gemeindedirektor

- - -

Unternehmensflurbereinigung Celle-Süd; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

- I. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in der Unternehmensflurbereinigung Celle-Süd, Landkreis Celle, gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit geltenden Fassung für die mit Anordnung Nr. 3 vom 14.03.2011 dem Verfahren zugezogenen Flächen.

Je eine Karte im Maßstab 1: 50.000, aus der sich das Verfahrensgebiet ergibt, liegt zwei Wochen lang nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wienhausen zur Einsichtnahme aus.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten beim Landesamt für Geoinformation und Liegenschaften, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereini-gungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht inner-halb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereini-gungs-behörde die bisherigen Verhandlungen und Festset-zungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekannt-gabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechts-übergang außerhalb des Grundbuches unrichtig ge-worden sind, werden die Beteiligten darauf hinge-wiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hin-zuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes

zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuch-berichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

- II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in der Unternehmensflurbereinigung Celle-Süd, Landkreis Celle, gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn. 5 und 6 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit geltenden Fassung

Im Einzelnen umfassen die Einschränkungen folgen-de Bereiche:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereini-gungs-behörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zu-stimmung der Flurbereini-gungs-behörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereini-gungs-behörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ord-nungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zu-stimmung der Flurbereini-gungs-behörde (§ 85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anla-gen hergestellt worden, so können sie im Flurberei-nigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereini-gungs-behörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereini-gungs-behörde Ersatzpflanzungen anord-nen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. ge-nannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereini-gungs-behörde anordnen, dass derje-nige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forst-aufsichts-behörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffern 2., 3. und 4. ge-nannten Vorschriften, stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verden, den 14.03.2011
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Verden
Amt für Landentwicklung

Weckmann

L. S.

Vorstehende Aufforderung zur Anmeldung von Rechten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Verden – Amt für Landentwicklung – vom 14.03.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Wienhausen, den 24.03.2011
Gemeinde Wienhausen

Pohndorf
Gemeindedirektor

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN